



Auf der Grundlage des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2013, der Grundordnung der TU Dresden vom 29.07.2010 und der Wahlordnung der TU Dresden vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 08.03.2012 werden die Wahlen

- der Fakultätsräte (§ 88 Abs. 4 SächsHSFG)
- der Senatoren (§ 81 Abs.2 SächsHSFG) und
- der zusätzlichen Gruppenvertreter im Erweiterten Senat (§81a Abs.1 Satz 1, 2. Halbsatz SächsHSFG) ausgeschrieben.

1. Gewählt werden

- a) die Vertreter der Studenten in den **Fakultätsräten**

Fakultät	Gremium	Fakultätsräte Anzahl der Sitze
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften		6
Philosophische Fakultät		3
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften		2
Fakultät Erziehungswissenschaften		2
Juristische Fakultät		2
Fakultät Wirtschaftswissenschaften		2
Fakultät Informatik		2
Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik		3
Fakultät Maschinenwesen		4
Fakultät Bauingenieurwesen		2
Fakultät Architektur		2
Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“		2
Fakultät Umweltwissenschaften		3
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus		4

- b) für den **Senat der TU Dresden** (21 Mitglieder)

vier Vertreter der Gruppe der Studenten

- c) die zusätzlichen Gruppenvertreter im **Erweiterten Senat**

vier Vertreter der Gruppe der Studenten

Dem Erweiterten Senat (43 Mitglieder) gehören die Mitglieder des Senats und die weiteren gewählten Mitglieder an. Eine gleichzeitige Kandidatur für den Senat und den Erweiterten Senat ist zulässig.

2. Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einer Mitgliedergruppe bzw. Fakultät wählen und gewählt werden. Mitglieder, die mehreren Gruppen angehören, können bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine Erklärung darüber abgeben, in welcher Gruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 50 Abs. 1 SächsHSFG angeführten Gruppen. Die Wahlberechtigung kann für alle genannten Wahlen nur einheitlich bestimmt werden.

Für die Wahlen der studentischen Gruppenvertreter im Senat und im Erweiterten Senat findet **keine** Einteilung nach Wahlkreisen statt.

Wahlberechtigt sind alle immatrikulierten Studenten, einschließlich der beurlaubten Studenten im Direkt-, Fern-, Aufbau-, Teil- und Zusatzstudium und im Promotionsstudium, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Die Studierenden der vom IHI Zittau getragenen Studiengänge und der dem BIOTEC zugeordneten Studiengänge wählen nur die Vertreter im Senat und im Erweiterten Senat.

3. Wählerverzeichnis

In der Zeit vom **28. Oktober bis 5. November 2013 jeweils von 9:00 bis 16:00 Uhr** liegt im Wahlbüro Rektorat, Mommsenstraße 11, Zi. 316, das vollständige Wählerverzeichnis aus.

Jeweils Auszüge aus dem Wählerverzeichnis liegen in diesem Zeitraum aus:

- für die Studierenden der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus im Studiendekanat, Fiedlerstraße 27, Zi. 203,
- für die Studierenden der dem BIOTEC zugeordneten Studiengänge im Student Office, Tatzberg 47/49, Raum E 033,
- für die am IHI Zittau Studierenden im Studentensekretariat, Markt 23, Haus 1, Raum 3.02.

Gegen die Nichteintragung oder falsche Eintragung kann beim Wahlleiter bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses am **5. November 2013 um 16:00 Uhr** schriftlich Erinnerung (Antrag auf Änderung) eingelegt werden (§ 5 Abs. 4 und 5 Wahlordnung der TU Dresden).

in Vertretung


Dr. U. Krätzig
Dezernentin Akademische Angelegenheiten,
Planung und Controlling

4. Wahlvorschläge

Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist. Die Wahlvorschläge sind in der Zeit **vom 28. Oktober bis 5. November 2013 beim Wahlleiter der TU Dresden** einzureichen.

Wahlvorschläge sind als ungebundene Listenwahlvorschläge oder als Einzelwahlvorschläge zulässig. Sie bedürfen der **Schriftform**. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen des Bewerbers, das Geburtsdatum, die Fakultät / Fachschaft und ggf. den Studiengang enthalten. Die Zahl der Bewerber eines Wahlvorschlages darf höchstens das Doppelte der Zahl der zu wählenden Mitglieder betragen.

Ein Wahlvorschlag muss mindestens von 3 Personen, die in der jeweiligen Mitgliedergruppe wahlberechtigt sind, unterstützt werden. Bewerber können gleichzeitig Unterstützer sein. Für alle Listenwahlvorschläge gilt, dass mindestens die Hälfte aller Unterstützer nicht gleichzeitig Bewerber sein dürfen. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterstützer zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist und wer ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Für die Einreichung von Wahlvorschlagen können Formblätter verwendet werden, die über die Webseiten der TU Dresden unter „Formulare“ abrufbar bzw. im Wahlbüro erhältlich sind.

Die Einreichungsfrist endet am 5. November 2013 um 16:00 Uhr. Später eingereichte Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden am 12. November 2013 durch Aushang im Studentenrat, den Fakultäten und in den Fachschaften bekanntgemacht. Sie sind über die Internetseite der TU Dresden unter „Gremien und Beauftragte“ bzw. die Seiten des Studentenrates abrufbar.

5. Wahltermin/Wahlräume

**Die Wahlen finden vom 26. bis 28. November 2013
in der Zeit von 9:00 bis 16:00 Uhr statt.**

Die Wahlberechtigten werden den im Anhang aufgeführten Wahlräumen zugewiesen. Sofern keine anderen Zeitangaben ausgewiesen sind, ist die Stimmabgabe in den Wahlräumen in der Zeit von 9:00 bis 16:00 Uhr möglich.

6. Briefwahl

Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig (§ 12 WO). Die Übersendung bzw. Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist beim Wahlleiter bei **Antrag auf Übersendung bis zum 11. November 2013** und bei **Antrag auf Abholung bis zum 21. November 2013** schriftlich zu beantragen. Formblätter für den Antrag sind im Wahlbüro erhältlich oder über die Webseiten der TU Dresden unter „Formulare“ abrufbar.

7. Wahlbenachrichtigung

Die Wahlberechtigten erhalten **keine** gesonderte Wahlbenachrichtigung.

8. Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Die öffentliche Stimmauszählung findet unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe in den jeweiligen Wahlräumen statt. Die Wahlergebnisse werden vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes an den Wahlausschuss übermittelt. Nach Überprüfung der Wahlunterlagen und der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen werden die Ergebnisse auf den Webseiten des Studentenrates, in den Fakultäten und Fachschaften bzw. unter „Gremien und Beauftragte“ auf den Webseiten und in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

9. Anschriften

Wahlleiter: Kanzler der TU Dresden, Mommsenstr. 11, 01069 Dresden
Wahlbüro: Rektorat, Mommsenstr. 11, 01069 Dresden, Zimmer 315
Telefon: 0351 463-37068
Fax: 0351 463-33252
E-Mail: hannelore.buest@tu-dresden.de

Dresden, 15. Oktober 2013